

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0255/2013/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Franke

Ruf:

492 61 10

E-Mail:

FrankeGerd@stadt-muenster.de

Datum:

10.05.2013

Betrifft

Standortsuche für den Neubau der JVA Münster

Beratungsfolge

23.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.05.2013	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
28.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
28.05.2013	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
06.06.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.06.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
12.06.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die als Anlage **der Ursprungsvorlage V/0255/2013** beigefügte Dokumentation „Standortsuche für den Neubau der JVA Münster“ zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Land NRW - vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Niederlassung Münster - für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) und Jugendarrestanstalt (JAA) Münster auf der Grundlage des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) ein Zustimmungsverfahren gemäß § 80 BauO NRW (Öffentliche Bauherren) durchführen wird.
3. **Der Rat geht davon aus, dass sämtliche Projekt bezogenen Infrastrukturkosten vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Infrastrukturkosten für Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.**
4. **Unter der Maßgabe des Beschlusses zu Ziffer 3. erklärt der Rat das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 1 BauGB zum Neubau der JVA und JAA Münster am Standort „Nördlich Kötterstraße / Standortübungsplatz Handorf Ost“ (siehe Anlage 1 dieser Vorlage).**

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

zu Beschlusspunkt 3.:

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW - Niederlassung Münster - die in Münster geplanten Neubauten der JVA und JAA bauen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sämtliche Projekt bezogenen Infrastrukturkosten vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster keinerlei Infrastrukturkosten für Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.

zu Beschlusspunkt 4.:

Die Fläche „Nördlich Kötterstraße / Standortübungsplatz Handorf Ost“ (siehe Anlage 1 dieser Vorlage), für die der Rat das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 1 BauGB zum Neubau der JVA und JAA Münster erklären soll, ist einer von den in der Anlage der Ursprungsvorlage V/0255/2013 auf Seite 56 aufgeführten Standorte (siehe auch Anlage 2 dieser Vorlage), die aus Sicht des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, des BLB NRW Münster und der Stadt Münster gemäß durchgeführter Standortprüfung für den Neubau der JVA und JAA Münster (siehe Anlage der Ursprungsvorlage V/0255/2013) als grundsätzlich geeigneter Standort qualifiziert wurden.

Das Justizministerium NRW hat am 8. Mai 2013 auf einer Presseinformationsveranstaltung und in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft die Entscheidung bekannt gegeben, den geplanten Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und Jugendarrestanstalt (JAA) auf einer in Münster-Handorf unmittelbar nördlich der Kötterstraße angrenzenden Fläche zu errichten (siehe Anlage 1 dieser Vorlage sowie der als Anlage zur Ursprungsvorlage V/0255/2013 beigefügten Dokumentation, Seite 17, Standort 9).

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bundes und wird teilweise noch militärisch genutzt. Die notwendige Flächengröße von ca. 12 - 15 ha ist an diesem Standort gegeben. Die straßenmäßige Erschließung soll über die B 51 und die Lauheider Straße erfolgen. Die zum Waldfriedhof Lauheide bestehende ÖPNV-Verbindung soll zum neuen JVA- und JAA-Standort ausgebaut werden.

Bauherr für die neue JVA und JAA ist der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Niederlassung Münster. Die erforderlichen Planungen und Genehmigungsverfahren gem. § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) und § 80 BauO NRW (Öffentliche Bauherren) sollen nun zügig anlaufen.

Gem. § 37 Abs. 1 BauGB entscheidet über die Zulässigkeit von Vorhaben an einem geeigneten Standort die höhere Verwaltungsbehörde - hier die Bezirksregierung Münster -, wenn es die besondere öffentliche Zweckbestimmung baulicher Anlagen des Bundes oder eines Landes erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB abzuweichen. Bei dem vom BLB NRW Münster im Auftrag des Landes NRW für das Landesjustizministerium geplanten Neubau der JVA und JAA Münster handelt es sich wegen ihrer spezifischen Aufgabenstellung (Justizvollzug) um ein solches Vorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Entscheidung gem. § 37 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben eines Landes das Einvernehmen der Gemeinde - hier der Stadt Münster - erforderlich.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den geplanten Neubau der JVA und JAA Münster auf der vom Justizministerium NRW in Münster-Handorf ausgewählten, unmittelbar nördlich der Kötterstraße angrenzenden Fläche (siehe Anlage 1 dieser Vorlage) soll durch den Rat der Stadt Münster gemäß des Beschlusses zu Ziffer 4. dieser Ergänzungsvorlage V/0255/2013/1 erfolgen.

Im Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann die höhere Verwaltungsbehörde das Einvernehmen ersetzen.

Die Anwendung des Verfahrens gem. § 37 BauGB bedeutet, dass ein Bauleitplanverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB nicht erforderlich ist.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW ist bei staatlichen Bauvorhaben öffentlicher Bauherren anstelle einer Baugenehmigung die Zustimmung der Bezirksregierung als obere Bauaufsichtsbehörde erforderlich (Zustimmungsverfahren).

Die Gemeinde - im vorliegenden Fall die Stadt Münster - ist gem. § 80 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW zum Bauvorhaben zu hören.

Das Justizministerium NRW und der BLB NRW Münster rechnen mit einem Planungszeitraum von ca. 2,5 Jahren. Die daran anschließende Bauzeit soll etwa 3 Jahre betragen. Eine Fertigstellung des Neubaus der JVA und JAA Münster wird demnach voraussichtlich 2018 / 2019 erwartet.

In der o. a. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft und in der Pressekonferenz zum JVA-Neubau am 08.05.2013 haben das Justizministerium und der BLB NRW Münster erklärt, zeitnah eine Bürgerinformationsveranstaltung zum JVA-Standort durchzuführen und die Bürgerschaft umfassend zu unterrichten.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Standortsuche für den Neubau der JVA Münster
 Standort 9: nördlich Kötterstraße; Standortübungsplatz Handorf Ost

Anlage 2: Standortsuche für den Neubau der JVA Münster
 Dokumentation Standortsuche „Neubau JVA Münster“
 Übersicht möglicher Standorte mit grundsätzlicher Eignung